

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz

STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang Regionalentwicklung und Naturschutz (Master of Science)

vom 9. Juli 2014

gültig ab Wintersemester 2014/2015

Präambel

Auf Grundlage von

- § 9 Absatz 1, 5 und 6; § 18 Abs.1 bis Abs. 4; §19 Abs. 1 und 2; § 22 Abs.1 und 2; § 72 Abs.2 Nr.:1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBL. I/14, Nr.:18),
 - in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07. Juni 2007 (GVBL. II/07, S.134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.Juni 2010 (GVBL. II/10, Nr.:33) und
 - § 21 der Grundordnung der HNE Eberswalde vom 29.08.2011 sowie
 - der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der HNE Eberswalde vom 27.07.2009, in der Fassung der seit dem 24.05.2013 gültigen zweiten Änderungssatzung
- hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Landschaftsnutzung und Naturschutz der HNE Eberswalde am 09.07.2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studienganges
- § 3 Befähigungsziele, Inhalte und Spezialisierungsrichtungen des Studienganges
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Regelstudienzeit, Lehrformen und Aufbau des Studiums
- § 6 Modulübersicht und Spezialisierungsrichtungen
- § 7 Prüfungsleistungen, Projektarbeit und Benotungen
- § 8 Abschlussarbeit (Masterthesis)
- § 9 Graduierung
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht Masterstudiengang Regionalentwicklung und Naturschutz (MA)

Anlage 2: Modulübersicht: erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse der Bewerber/innen

Anlage 3: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf, Spezialisierungsrichtung des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum Master of Science in dem 4-semesterigen Studiengang Regionalentwicklung und Naturschutz. Teil dieser Ordnung ist die Modulübersicht des Studiengangs (Anlage 1) und die Modulübersicht „erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse der Bewerber/innen“ (Anlage 2).

§ 2 Gegenstand des Studiengangs

Der konsekutive Master-Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ baut auf den Bachelor-Studiengängen „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ (BSc), „Ökolandbau und Vermarktung“ (BSc), „Forstwirtschaft“ (BSc) und „International Forest Ecosystem Management“ (BSc) auf. Die dort vermittelten Kenntnisse und methodisch-praktischen Fähigkeiten auf landschaftskundlichem und ökologischem Gebiet, die Kenntnisse zu nachhaltiger Nutzung, zu Planung und Schutz der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen werden im Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ vertieft und auf die Region als räumliche Einheit und Handlungsebene bezogen. Es handelt sich um einen anwendungsorientierten Studiengang auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Gegenstand des Studiums sind Entwicklungsgeschichte, Ist-Zustände und zukünftige Entwicklungsoptionen von Regionen, insbesondere von ländlichen Räumen. Diese werden sowohl aus natur- wie aus sozialwissenschaftlicher Perspektive unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsanforderungen behandelt.

§ 3 Befähigungsziele, Inhalte und Spezialisierungsrichtungen des Studiengangs

Ziel des anwendungsorientierten Studienganges ist das Erreichen des akademischen Grades „Master of Science“ durch den Erwerb theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse ländlicher Räume sowie zur Gestaltung nachhaltiger und landschaftsgerechter regionaler Entwicklungsprozesse. Der Studiengang bildet interdisziplinäre Fachleute aus, die in der Lage sind, endogene Potentiale von Regionen zu erkennen und regionale Entwicklungsprozesse im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten. Die Absolventen/innen sind insbesondere befähigt, auf naturschutzfachlicher und sozial-ökologischer Grundlage die Bewahrung und Inwertsetzung natürlicher und landschaftskultureller Potenziale zu fördern. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, regionale Entwicklungsziele und -strategien zu entwerfen und deren Umsetzung gemeinsam mit den regionalen Akteuren sowie unter Nutzung von EU- kofinanzierten Förderprogrammen zu koordinieren. Hierzu werden die für die Praxis erforderlichen interdisziplinären Kenntnisse aus Natur-, Sozial-, Human-, Wirtschafts- und Planungswissenschaften vermittelt. Die Absolventen/innen sind nach Abschluss des Studiums befähigt, Analyse-, Planungs- und Gestaltungsprozesse im Rahmen einer integrierten nachhaltigen regionalen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen eigenverantwortlich durchzuführen.

Im Wahlpflichtbereich werden zwei Spezialisierungsrichtungen angeboten. Der/die Studierende muss eine der beiden Spezialisierungsrichtungen wählen:

- Absolventen/innen der Spezialisierungsrichtung „**Management“ (M)** (Natur- und Ressourcenschutzmanagement / Regionalmanagement) haben Fertigkeiten zum nachhaltigen Management gesamter Regionen, spezieller Ressourcen und Schutzgebiete. Sie können regionale Entwicklungsprozesse unter Einsatz verschiedener Partizipationsmethoden und unter Integration regionaler Gegebenheiten und Potentiale aktiv und zukunftsweisend gestalten.
- Absolventen/innen der Spezialisierungsrichtung „**Umweltbildung / BNE (U)**“ sind befähigt, unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Bildung für Nachhaltige Entwicklung die Mensch-Natur-Beziehung in Konzepte der praktischen Umweltbildung umzusetzen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studienganges, sofern dort vertiefte Kenntnisse und methodisch-praktische Fähigkeiten auf landschaftskundlichem und ökologischem Gebiet, Kenntnisse zu nachhaltiger Nutzung, zu Planung und Schutz der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen sowie Kenntnisse im Naturschutz vermittelt werden.

(2) Die Bewerber/innen müssen in einer Anlage zu ihrem Bewerbungsschreiben die von ihnen abgeschlossenen Module, in denen sie die unter (1) genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, mit ECTS-Punkten in tabellarischer Form darstellen. (vgl. Anlage 2 „Modulübersicht: erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse“). Dies betrifft Module, in welchen sie die geforderten Kenntnisse und methodisch-praktischen Fähigkeiten in folgenden Bereichen erworben haben:

- Landschaftskunde und Landschaftsplanung;
- Ökologie einschließlich Artenkenntnisse, Geländemethoden insbesondere Biotopkartierung;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Kulturlandschaften;
- Ressourcenschutz einschließlich Naturschutz.

Die geforderten Kenntnisse in den genannten Bereichen sind Grundvoraussetzungen für das Studium im Masterstudiengang und müssen in einem Umfang von mindestens 50 ECTS nachgewiesen werden.

(3) Zugelassen werden die Grade Bachelor (mindestens 180 ECTS- Leistungspunkte), Diplom (FH und Universität), Magister, Master, Staatsexamen, soweit sie die oben genannten Fachinhalte betreffen. Hierzu zählen insbesondere Studiengänge der folgenden Fachrichtungen:

- Landschaftspflege und -planung, Landschaftsarchitektur, Landschaftsökologie;
- Umwelt- und Raumplanung;
- Naturschutz, Umweltwissenschaften (außer Umwelttechnik);
- Ökologie, Biologie, Geoökologie;
- Geographie;
- Agrar- und Forstwissenschaften, Gartenbau, Wasserwirtschaft;
- Lehramt für die vorgenannten Wissenschaftsgebiete, sofern beide Lehramtsfächer aus den vorgenannten Wissenschaftsgebieten belegt wurden.

(4) Stammt der Abschluss aus dem Studiengang einer anderen als der unter (3) genannten Fachrichtungen, so muss von dem Bewerber/der Bewerberin der Nachweis erbracht werden, dass die geforderten Kenntnisse bzw. berufliche Ergänzungen zu den oben genannten Fachinhalten vorhanden sind bzw. welche Module in diesen Bereichen abgeschlossen wurden. Die Entscheidung darüber, ob eine Bewerberin/ein Bewerber im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt hat, wird von der Abteilung Studierendenservice der HNE Eberswalde im Einvernehmen mit der Leitung des Studienganges getroffen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl entsprechend der Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen in der gültigen Fassung.

§ 5 Regelstudienzeit, Lehrformen und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal jährlich mit dem Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Das Studium schließt mit dem Grad „Master of Science“ ab.
- (4) Der Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ ist für ein Teilzeitstudium ungeeignet.
- (5) Der studentische Arbeitsaufwand (workload) für ein ETCS wird mit 30 Stunden veranschlagt.
- (6) Die Module werden in den verschiedenen Lehrformen Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung und Exkursion durchgeführt.
- (7) Das erste Semester dient der Vermittlung von Grundlagen und umfasst ausschließlich Pflichtmodule.
- (8) Das zweite Semester besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und bietet Gelegenheit zur Spezialisierung durch die Wahl der Wahlpflichtmodule, die der jeweiligen Spezialisierungsrichtung zugeordnet sind.
- (9) Das dritte Semester setzt die Spezialisierung fort und setzt den Schwerpunkt auf die Durchführung von Projekten, die in studentischen Gruppen bearbeitet werden.
- (10) Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und für das Modul „Forschungsmethoden und wissenschaftliches Kolloquium“ zur Verfügung.
- (11) Die in den vier Semestern angebotenen Module werden in der Modulübersicht (Anlage 1) zu dieser Ordnung hinsichtlich Ihrer ECTS- Leistungspunkte, Semesterwochenstunden, Inhalte, Lehrformen, Prüfungsleistungen und bezüglich ihrer Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen dargestellt. Zudem wird der Gewichtungsfaktor benannt, mit dem jedes Modul in die Berechnung der Endnote eingeht.
- (12) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Wahlpflichtmodule sind im zweiten und dritten Fachsemester wählbar. Das erste und vierte Fachsemester sieht ausschließlich Pflichtmodule vor.

§ 6 Modulübersicht und Spezialisierungsrichtungen

Die folgende Übersicht nennt alle Module aus dem Studiengang und stellt diese bezüglich ihres Status als Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule, ihres Umfangs in ECTS-Leistungspunkte sowie bezüglich der Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen dar.

Erstes Fachsemester (Wintersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS- Leistungspunkte	Speziali- sierungs- richtung
1.1	Umwelt – Gesellschaft –Nachhaltigkeit – eine Einführung	PM	6	-
1.2	Naturschutz und biologische Vielfalt	PM	6	-
1.3	Regionalentwicklung als Fördergegenstand, Mehrebenenpolitik der EU	PM	6	-
1.4	Grundlagen und Instrumente der Regionalentwicklung	PM	6	-
1.5	Nachhaltigkeitskommunikation	PM	6	-
	Gesamtsumme: ECTS-Leistungspunkte im ersten Fachsemester		30	

- (1) Am Ende des ersten Fachsemesters, im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02., erfolgt die Wahl einer der **zwei Spezialisierungsrichtungen** (Kürzel in Klammern) und die Wahl von Wahlpflichtmodulen für das zweite Fachsemester:
- „**Management (M)**“ (Natur- und Ressourcenschutzmanagement / Regionalmanagement),
 - „**Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung (U)**“.
- (2) Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Spezialisierungsrichtung sind erfüllt, wenn der/die Studierende im zweiten Fachsemester zwei der zwei zu wählenden Wahlpflichtmodule aus der gewählten Spezialisierungsrichtung und im dritten Fachsemester zwei der drei zu wählenden Wahlpflichtmodule aus der gewählten Spezialisierungsrichtung belegt. Auf Antrag der/des Studierenden beim Modulverantwortlichen für Spezialthema I und II kann das hier jeweils gewählte Modul für die Spezialisierung anerkannt werden, sofern dieser den fachlichen Bezug zur Spezialisierungsrichtung bestätigt. Der Studierende hat insgesamt mindestens 24 ECTS-Leistungspunkte (entspricht 4 Wahlpflichtmodulen) in der gewählten Spezialisierungsrichtung aus Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

Zweites Fachsemester (Sommersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
2.1	Raumbezogenen Planungs- und Umweltprüfverfahren	PM	6	-
2.2	Naturschutzmanagement in der Praxis	PM	6	-
2.3	Akteursgruppen und Prozessgestaltung in der Regionalentwicklung	PM	6	-
	Summe: ECTS-Leistungspunkte Pflichtmodule (PM)		18	
2.4	Tourismus, Kulturlandschaft und Umweltbildung im ländlichen Raum	WPM	6	M,U
2.5	Fließgewässer- und Feuchtgebietsmanagement	WPM	6	M
2.6	Nachhaltigkeit lehren lernen	WPM	6	U
2.7	Moormanagement und Bodenrevitalisierung	WPM	6	M
2.8	Spezialthema I	WPM	6	M,U
	ECTS- Leistungspunkte aus zwei zu wählenden Wahlpflichtmodulen (WPM), davon zwei WPM aus der gewählten Spezialisierungsrichtung		12	
	Gesamtsumme: ECTS-Leistungspunkte im zweiten Fachsemester		30	

Drittes Fachsemester (Wintersemester)

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
3.1	Projektarbeit und ganzheitliche Projektgestaltung	PM	12	-
	Summe: ECTS-Leistungspunkte Pflichtmodule (PM)	PM	12	-
3.2	Umweltmonitoring und Indikatoren	WPM	6	M
3.3	Methoden und Konzepte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	WPM	6	M,U
3.4	Erwachsenenbildung im Kontext nachhaltiger Entwicklung	WPM	6	U
3.5	GIS +++	WPM	6	M
3.6	Regionale Öffentlichkeitsarbeit und Regionen Marketing	WPM	6	M,U
3.7	Landnutzungssysteme, erneuerbare Energien und Klimaschutz	WPM	6	M
3.8	Spezialthema II	WPM	6	M,U
	ECTS-Leistungspunkte aus drei zu wählenden Wahlpflichtmodulen (WPM), davon zwei WPM aus der gewählten Spezialisierungsrichtung		18	
	Gesamtsumme: ECTS-Leistungspunkte im dritten Fachsemester		30	

- (1) Es ist nicht möglich, die Wahlpflichtmodule „Spezialthema I“ und „Spezialthema II“ in einem Semester zu absolvieren.

Viertes Fachsemester (Sommersemester):

- (1) Die Spezialisierung wird erreicht durch das Belegen von Wahlpflichtmodulen (wie oben definiert) und durch die Bearbeitung eines Themas im Rahmen der Masterarbeit, das auf die Spezialisierungsrichtung bezogen ist. Den thematischen Bezug der Master Thesis zur Spezialisierungsrichtung bestätigt der/die Erstgutachter/in mit der Anmeldung der Abschlussarbeit.

Nr.	Bezeichnung des Moduls	Status	ECTS-Leistungspunkte	Spezialisierungsrichtung
4.2	Masterarbeit	PM	30	Nach Wahl der Spezialisierungsrichtung
	Gesamtsumme: ECTS- Leistungspunkte im vierten Fachsemester		30	

- (2) Die Summe aller ECTS- Leistungspunkte aus den vier Fachsemestern beträgt 120. Davon stammen 90 ECTS- Leistungspunkte aus Pflichtmodulen und 30 ECTS- Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen. Von den 30 ECTS- Leistungspunkten aus Wahlpflichtmodulen sind 24 ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen nachzuweisen, die der gewählten Spezialisierungsrichtung zugeordnet sind.
- (3) Das Lehrangebot einer Spezialisierungsrichtung kommt innerhalb der Regelstudienzeit dann nicht zustande, sofern weniger als fünf Studierende diese Spezialisierungs-richtung wählen oder wenn weniger als fünf Studierende zwei und mehr in der Spezialisierungsrichtung im zweiten und dritten Fachsemester angebotenen Wahlpflichtmodule wählen.

§ 7 Prüfungsleistungen, Projektarbeit und Benotung

- (1) Es müssen mit dem Studienabschluss unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelor-Studiengangs in der Regel mindestens 300 ECTS- Leistungspunkte erreicht werden.
- (2) Die Gesamtnote berechnet sich entsprechend der Gewichtung der Modulnoten, wie sie in der Anlage 1 angegeben ist.
- (3) Im Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ sind Prüfungsfreiversuche nicht vorgesehen.
- (4) Im dritten Fachsemester stellt das Pflichtmodul „Projektarbeit und ganzheitliche Projektgestaltung“ eine Phase des Projektstudiums dar. Die Studierenden bilden in diesem Modul Projektgruppen, die aus 4–6 Studierenden bestehen. Daraus begründen sich die jeweils spezifischen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung besteht aus zwei Teilen, die zusammen 60 Minuten umfassen: einer Präsentation von 30 Minuten. und dem Beantworten von Fragen, ebenfalls im Umfang von 30 Minuten. Die schriftliche Prüfungsleistung besteht aus einem Projektbericht. Beide Prüfungsleistungen werden durch die Projektgruppe (4-6 Studierende) erbracht und mit einer Note bewertet, jedes Mitglied der Projektgruppe erhält die gleiche Note.

- (5) Einzelne Module, hier insbesondere die Wahlpflichtmodule „Spezialthema I“ und „Spezialthema II“, können in anderen Masterstudiengängen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und an Partnerhochschulen absolviert werden. Für beide Module gelten folgende Regelungen: Die genannten Module müssen einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“ aufweisen und mindestens den gleichen Umfang in ECTS- Leistungspunkte umfassen. Informationen darüber legt der/die Studierende dem/der Modulverantwortlichen vor. Der/die Modulverantwortliche bestätigt daraufhin die Eignung des gewählten Moduls. Der/die Studierende leitet diese zusammen mit dem Nachweis über die erbrachte Prüfungsleistung dem Prüfungsamt eigenverantwortlich zu.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird im vierten Semester angefertigt.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit muss zwischen dem Beginn des vierten Semesters und dem 15. Juni eines jeden Jahres (innerhalb der Vorlesungszeit) des vierten Semesters erfolgen. Zusammen mit der Anmeldung muss der/die Studierende den beiden Betreuern bzw. Betreuerinnen zeitgleich ein Exposé in schriftlicher Form zur vorgesehenen Master Thesis vorlegen. Der Anmeldezeitpunkt ist im Sekretariat des Fachbereiches auf einem dort bereitgestellten Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer/in (= Erstgutachter/in), Zweitgutachter/in und gegebenenfalls mit Besonderheiten zu dokumentieren. Ein Versäumen der Anmeldung innerhalb der Frist führt zur Exmatrikulation.
- (3) Für die Erstellung der Arbeit stehen dem Kandidaten/der Kandidatin maximal 4 Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 2 Monaten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) Das Thema muss einen Bezug zur gewählten Spezialisierungsrichtung aufweisen.
- (5) Neben den Pflichtexemplaren in Schriftform ist eine digitale Version der Arbeit auf einem Datenträger (i. d. R. auf CDROM) abzugeben (pdf-Format), die auch alle Originaldaten enthält (Tabellenprogramme, digitale Gesprächsaufzeichnungen o.ä.).
- (6) Nach Vorliegen der beiden mindestens mit ausreichend bewerteten Gutachten hat der Kandidat/die Kandidatin mit den Gutachtern/den Gutachterinnen einen Termin für die mündliche Prüfung (Verteidigung) zu vereinbaren und diesen dem Dekanat mitzuteilen.
- (7) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. In der Regel handelt es sich dabei um die beiden Gutachter/innen. Diese legen gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung (Verteidigung) fest.
- (8) Die mündliche Prüfung (Verteidigung) hat die Masterarbeit zum Gegenstand.
Die mündliche Prüfung (Verteidigung) besteht aus einem bis zu 30 minütigem Vortrag und einem anschließenden Fachgespräch von bis zu 30 Minuten.

§ 9 Graduierung

Nach Bestehen der Masterprüfung im Studiengang Regionalentwicklung und Naturschutz verleiht die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.). Die Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde) werden mit dem Datum der letzten Prüfung ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Regionalentwicklung und Naturschutz ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.
- (2) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in dem Bachelorstudiengang befindet, kann das Studium nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

Beschluss Fachbereichsrat (67. Sitzung): 09.07.2014

Genehmigung durch den Präsidenten: 14.07.2014

Veröffentlichung am: 19.08.2014

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht Masterstudiengang Regionalentwicklung und Naturschutz (MA)

Anlage 2: Modulübersicht erworbene landschaftskundliche und ökologische Kenntnisse der Bewerber/innen

Anlage 3: Diploma Supplement